

## Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Ziele.....	2
2. Basishygienemaßnahmen .....	2
3. Masken.....	2
4. Testungen.....	3
5. Detaillierter Ablauf von Besuchen .....	4
6. Gemeinschaftsaktivitäten und Veranstaltungen .....	5
7. COVID-19 Beauftragter .....	5

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 1 von 6
-----------	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	------------------

## 1. Auftrag und Ziele

Das vorliegende Schutzkonzept dient der Verlangsamung der Verbreitung des Corona Virus sowie Vermeidung der Verteilung im Haus. Die besonderen Regelungen für Pflegeeinrichtungen können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern.

Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Bei Anordnung von infektionsabhängiger Maskenpflicht oder zusätzlichen Testungen erfolgt nicht zwingend eine Aktualisierung des Schutzkonzeptes. Die aktuellsten Informationen sind stets auf der Startseite unserer Homepage ([www.budge-stiftung.de](http://www.budge-stiftung.de)) ersichtlich.

Bitte informieren Sie sich dort, bevor Sie einen Besuch bei uns planen.

## 2. Basishygienemaßnahmen

Eine konsequente Umsetzung des Hygieneplans der Einrichtung, der Basishygiene, einschließlich der Händehygiene ist für jeden, der die Einrichtung betritt geltend:

- Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch.
- In Innenräumen ist generell ein ausreichender Luftaustausch unter Zufuhr von Frischluft (z.B. durch regelmäßiges Lüften) zu gewährleisten.
- Regelmäßiges Händewaschen und Händedesinfektion.
- 

## 3. Masken

### Besucher\*innen

Das Tragen einer Maske des Standards FFP2, KN95, N95 oder Vergleichbares ohne Ausatemventil ist für Besucher\*innen **ab dem Betreten des Pflegezentrums (Wohnbereiche 4-7)** verpflichtend.

Verfügt der\*die besuchte Bewohner\*in über ein Einzelzimmer, so darf der\*die Besucher\*in die Maske beim Betreten des Einzelzimmers abnehmen.

In Doppelzimmern bitten wir den Besuch darum, die Maske anzubehalten, sofern sich der\*die Mitbewohner\*in gerade im Zimmer befindet beziehungsweise dies vom Mitbewohnenden gewünscht ist.

Grundsätzlich ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 6 Jahren, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie gehörlose und schwerhörige Menschen.

### Mitarbeiter\*innen und Bewohner\*innen

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 2 von 6
-----------	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	------------------

Mitarbeiter\*innen und Bewohner\*innen, die auf **eigenen Wunsch** eine Maske tragen möchten, können dies selbstverständlich gerne weiterhin tun.

Sollte keine geeignete Maske vorhanden sein, kann diese am Empfang erhalten werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens behält sich die Einrichtungsleitung vor, anderweitige Regelungen bezüglich der Maskenpflicht festzulegen, um das Ausbruchsgeschehen einzudämmen.

## 4. Testungen

### Besucher\*innen

Um die Einrichtung zu betreten, ist kein aktueller Testnachweis mehr erforderlich.

Bei Besucher\*innen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, besteht ein Betretungsverbot der Einrichtung für 5 Tage ab Testdatum (Beispiel: Wenn der Test an einem Montag positiv war, darf die Einrichtung frühestens am darauffolgenden Sonntag wieder betreten werden).

Sollte der\*die Besucher\*in mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in einem Haushalt leben oder eine sonstige enge Kontaktperson einer infizierten Person sein, bitten wir den\*die Besucher\*in, im Interesse unserer Bewohner\*innen vor dem Besuch unserer Einrichtung einen Selbsttest durchzuführen. Dies gilt auch, wenn der\*die Besucher\*in Erkältungs- oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, verspürt. Sollte der Test negativ ausfallen, sollten der\*die Besucher\*in während ihres\*seines Besuches der Einrichtung vorsorglich trotzdem eine FFP2- Maske tragen.

### Mitarbeiter\*innen

Eine tägliche und regelhafte Testung findet nicht mehr statt.

Alle in der Einrichtung tätigen Personen versichern bei jedem Anhaltspunkt einer möglichen Infektion (Symptome, Kontakt mit einer Person, die mit dem Corona-Virus infiziert ist, etc.), sich **vor Eintritt in die Einrichtung zu Hause selbst zu testen** und **zusätzlich bei Dienstbeginn erneut über die Einrichtung** abstreichen zu lassen. Der\*die Abteilungsleiter\*in organisiert diesen Abstrich in der Stiftung. Die Maßnahmen sind in der Monitoring-Liste einzutragen und vom Mitarbeitenden abzuzeichnen.

Entstandene Kosten für durchgeführte Selbsttests werden den Mitarbeiter\*innen auf Wunsch selbstverständlich erstattet.

Personen, bei denen eine Infektion mittels PoC-Tests, PCR-Test oder Selbsttest festgestellt wurde, sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und die Einrichtung sofort zu verlassen.

Unabhängig davon ob der\*die Mitarbeiter\*in in der Einrichtung per Schnelltest positiv getestet wurde oder der positive Test außerhalb der Einrichtung durchgeführt worden ist, muss das Ergebnis in einer offiziellen Teststelle per erneutem Schnelltest bestätigt werden. Dem\*der Mitarbeiter\*in wird ein zusätzlicher PCR-Test empfohlen. Die Einrichtung darf für mindestens 5 Tage seit Abnahme des Tests nicht betreten werden.

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 3 von 6
-----------	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	------------------

(Beispiel: Wenn der Test an einem Montag positiv war, darf die Einrichtung frühestens am darauffolgenden Sonntag wieder betreten werden).

Ab dem 5. Tag kann der\*die Mitarbeiter\*in sich zunächst zuhause testen. Ist dieser Test negativ, so darf der Mitarbeitende wieder zur Arbeit erscheinen. Zusätzlich sollte der\*die Mitarbeiter\*in für mind. 48 Stunden symptomfrei sein.

Vor Aufnahme der Tätigkeit sollte der\* Mitarbeiter\*in sich zunächst in der Stiftung erneut abstreichen lassen.

Ist der Test zuhause noch positiv, darf der\*die Mitarbeiter\*in die Einrichtung weiterhin nicht betreten.

Mit dem Hausarzt ist eine Arbeitsunfähigkeit zu klären.

### **Wichtiger Hinweis:**

**Im Falle eines Ausbruchsgeschehens behält sich die Einrichtungsleitung vor, Testungen von Mitarbeiter\*innen anzuordnen.**

Die Testungen werden durch befähigtes Personal innerhalb jeder Abteilung gewährleistet.

Hierzu kann beim Abteilungsleiter abgefragt werden, wer Ansprechpartner ist oder eine Liste mit den Unterwiesenen Mitarbeitern ist in der Verwaltung hinterlegt.

### **Bewohner\*innen**

Sollten Bewohner\*innen einen Test wünschen, können diese sich an die entsprechenden Mitarbeiter\*innen des Pflegezentrums oder des Empfangs wenden.

### **Dokumentation**

Jede durchgeführte Testung wird dokumentiert.

Der Vordruck ‚Stammdaten Antigentest 8500.256‘ und die ‚Einwilligungserklärung Abnahme Probe Antigentest 8500.253‘ müssen bei jedem Abstrich ausgefüllt werden und im Anschluss direkt am Empfang abgegeben werden. Die Digitalisierung der durchgeführten Tests ist durch die Verwaltung sichergestellt.

Nach Übertragung in den PC werden die Dokumente datenschutzkonform vernichtet.

## 5. Detaillierter Ablauf von Besuchen

### **Registrierung beim Eintreten in die Einrichtung**

Besucher\*innen sind bei Eintritt in die Einrichtung dazu angehalten, sich unmittelbar die Hände zu desinfizieren und die ausgehängten Verhaltensregeln während des gesamten Aufenthaltes einzuhalten.

Besucher\*innen, die aktuell mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen das Haus nicht betreten.

Bei Eintritt in die Einrichtung ist eine Anmeldung über den Empfang erforderlich.

Besucher\*innen werden nach Eintritt durch den\* Empfangsmitarbeiter\*in in die ‚Besucherliste Neu\_ab\_01.07.22‘ aufgenommen. Die dazu erforderlichen Daten (Wer? Wohin?) werden dazu erfragt und eingetragen.

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 4 von 6
-----------	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	------------------

Der\*die Diensthabende am Empfang bestätigt die Eintragungen mit seinem\*ihrem Kürzel.  
Die Einrichtung darf die dafür erforderlichen Daten erheben und verarbeiten. Die Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nicht mehr benötigt werden.

#### **Regelung für Besucher\*innen des Betreuten Wohnens**

Weitergehende Regelungen für Besucher\*innen des Betreuten Wohnens bestehen nicht.

#### **Regelung für Besucher\*innen des Pflegezentrums**

Die Mitarbeiter\*innen des Empfangs kontaktieren die Pflegekräfte der zutreffenden Wohnbereiche und informieren diese über den bevorstehenden Besuch.

Der\*die Besucher\*in selbst meldet sich vor Betreten des Bewohnerzimmers bei einer Pflegekraft und diese dokumentiert den Besuch über die Kategorie ‚Kontakt Angehörige‘ in Vivendi.

## 6. Gemeinschaftsaktivitäten und Veranstaltungen

Abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen können Maßnahmen zur Vermeidung einer Verbreitung des Virus integriert und weitergehende Schutzvorrichtungen, bis hin zur Verlegung oder Absage einer Veranstaltung ergriffen werden.

Positiv getestete Bewohner\*innen bitten wir, trotz der aufgehobenen gesetzlichen Isolationspflicht, von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten abzusehen und möglichst in Ihren Wohnungen/Zimmern zu verbleiben.

Wir empfehlen dringend, sich im Fall einer Infektion, unabhängig vom Vorhandensein von Symptomen, für mindestens fünf Tage zu isolieren und keinen Besuch zu empfangen. Die Isolation sollte erst beendet werden, wenn mindestens für 48 Stunden Symptomfreiheit besteht oder zehn Tage nach dem ersten Test vergangen sind.

## 7. COVID-19 Beauftragter

Jede Einrichtung hat eine feste Ansprechperson, welche das dynamische Geschehen im Blick behält und die stetige Anpassung an Verordnungen, gesetzliche Vorgaben und Fachinformationen umzusetzen hat.

Die Aufgaben beziehen sich auf die Zeit der Pandemie.

Der Verantwortliche der Henry und Emma Budge-Stiftung ist:

Thorsten Krick  
Geschäftsführung  
Tel. Nr.: 069/47871/915  
tkrick@budge-stiftung.de

Konkrete Aufgaben:

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 5 von 6
-----------	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	------------------

## COVID-19 Schutzkonzept Aktualisiert am 13.03.2023

- Verantwortliche Ansprechperson für das klinische Monitoring
- Bei Bedarf Schulungen für das Personal zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen
- Informationsweitergabe an Bewohner und Besucher hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen
- Informationsweitergabe der aktuellen Empfehlung zu COVID-19 laut RKI
- Kenntnis der aktuellen Corona-VO und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung
- Umsetzung und Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtungen

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 6 von 6
-----------	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	------------------